Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 8

Artikel: Urteil betreffend die Pflicht von Verwandten zur Rückerstattung von Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837620

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bezirksarmenanstalt ist groß genug, um den verschiedenartigen Kräften und Fähigkeiten Arbeit zu geben, und es gelingt leichter, für eine größere Anstalt einen Vorsteher zu finden, der dem Zwecke dient.

Somit ist die Armenhausfrage nicht einfach aus Abschied und Traktanden gefallen, sondern nach den heutigen Bedürfnissen und den langjährigen Erfahrungen ausgebaut. A.

Urteil betreffend die Pflicht von Verwandten zur Rückerstattnng von Unterstützung.

Die bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich unterstützte vom 25. September 1914 bis 1. April 1915 eine Frau E.-K. mit Fr. 648. 37. Durch Verfügung des Einzelrichters für das summarische Verfahren vom 8. September 1914 war der Frau das Getrenntleben vom Ehemann bewilligt und dieser verpflichtet worden, ihr und den Kindern monatlich einen Unterhaltsbeitrag von 120 Fr. zu leisten. Seit Juni 1914 zahlte der Ehemann aber nichts. Seine Brüder S., J. und J. wurden beim Beginn der Unterstützung über den Sachverhalt unterrichtet. Einer davon, J. E., erklärte sich einem Sekretär der Armenpflege gegenüber bereit, 500 Fr. zu deponieren als Sicherheit für die Rückerstattung der Unterstützungsbeiträge. Am 3. November 1914 wurde er zur Einzahlung dieses Betrages gemahnt. Am 7. Januar 1915 machte die Armenpflege den beiden Brüdern Julius und Joseph E. erneute Mitteilung und forderte sie wiederum zur Zahlung auf. Joseph verpflichtete sich dann mündlich, ab 1. Oktober 1915 monatlich 20 Fr. zu bezahlen und zahlte denn auch tatsächlich 60 Fr. In ihrer dem Bezirksgericht eingereichten Klage behauptete die Armenpflege, die beiden Brüder seien in günstigen Verhältnissen, während von den übrigen unterstützungspflichtigen Verwandten nichts erhältlich sei. Joseph E. versteuere 5000 Fr. Vermögen und 4000 Fr. Einkommen, sein wirkliches Einkommen betrage aber zirka 8000 Fr. Julius E. versteuere kein Vermögen, wohl aber 4000 Fr. Einkommen. Seine Einkommensverhältnisse seien aber die gleichen wie diejenigen Josephs. Sodann habe die Frau des Julius neben dem Mobiliar 20,000 Fr. Vermögen in die Ehe eingebracht, welche bis jetzt nicht versteuert worden seien. Beide Beklagten hätten erhebliche Ersparnisse gemacht. Die Beklagten nahmen in erster Linie den Standpunkt ein, die gesetzliche Unterstützungspflicht der Verwandten bestehe laut Art. 328 Z.G.B. auf keinen Fall zugunsten von Frau und Kindern des Bruders, sondern sie sei beschränkt auf die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und auf die Geschwister selbst. Im vorliegenden Falle handle es sich nicht um eine Unterstützung des Bruders, sondern nur von dessen Frau und Kindern. Adolf E. selbst habe nie bei der Armenpflege um Unterstützung nachgesucht, und er sei auch gar nicht verdienstlos. — Es könne aber auch bei der Frau und den Kindern von einer eigentlichen Notlage nicht gesprochen werden. Die Ehefrau sei ohne triftigen Grund um eines Streites willen von Adolf E. mit den Kindern weggezogen. Dadurch habe er für einige Zeit den Halt verloren. — Weiter lehnten die Beklagten die Ersatzpflicht auch mit der Begründung ab, sie seien nicht in den „günstigen Verhältnissen", welche nach Art. 329, Abs. 2 Voraussetzung sind für die Heranziehung der Geschwister zur Unterstützung. — Sodann wandten die Beklagten ein, zur Rückerstattung der bezahlten Unterstützungsbeiträge wäre in erster Linie der Ehemann Adolf E. verpflichtet; die Armenpflege habe sich aber gar nicht an ihn gewendet und habe auch nicht nachgewiesen, daß bei ihm absolut nichts zu holen sei. — Die Beklagten führten endlich aus, wenn Adolf E. bezw. seine Frau und Kinder überhaupt unterstützungspflichtig und nach Art. 328 Z.G.B. unterstützungsberechtigt gewesen wären, so müßte der Anspruch nach

Art. 329 gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung und daher zuerst gegen den Vater E. geltend gemacht werden. Wenn aber einmal die Reihe an die Geschwister komme, so müßten alle Geschwister des A. E. herbeigezogen werden, und es seien nun 10 Geschwister vorhanden.

Der Beklagte Joseph E. wollte nicht anerkennen, daß er der Armenpflege gegenüber ein Schuldversprechen abgegeben habe.

Das Bezirksgericht Zürich III. Abt. fand:

Die Armenpflege ist nach Art. 329, Abs. 3 Z.G.B. legitimiert, den Anspruch auf Unterstützung gegen den Pflichtigen geltend zu machen, wenn sie den Berechtigten unterstützt hat. Sie hat die Ehefrau und die Kinder des A. E. unterstützt, und es frägt sich nun, ob diesen gegenüber die Beklagten unterstützungspflichtig sind nach Art. 328 Z.G.B. Die Frage ist zu verneinen. Die Unterstützungspflicht der Verwandten ist in Art. 328 Z.G.B. ausdrücklich beschränkt auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister. Es ist nicht zulässig, diese Unterstützungspflicht auszudehnen auf die Angehörigen von Geschwistern (vergl. Curtis und Eggers Kommentar). Diese Ausrechnung läßt sich schon wegen des bestimmten Wortlautes von Art. 328 nicht rechtfertigen. Es ist aber auch zu berücksichtigen, daß vor dem Inkrafttreten des Z.G.B. eine Unterstützungspflicht unter Geschwistern in der Regel nicht existierte, daß somit das Z.G.B. durch die Einbeziehung der Geschwister für die meisten Kantone eine Erweiterung der Unterstützungspflicht mit sich brachte, und es daher nicht im Willen des Gesetzgebers liegen konnte, daß der Umfang dieser Neuerung durch die Praxis noch so bedeutend ausgedehnt werde, wie es mit der Einbeziehung der Angehörigen der Geschwister der Fall wäre. Es ist auch darauf zu verweisen, daß nach Art 329, Abs. 1 Z.G.B. der Anspruch gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen ist. Diese Bestimmung geht somit davon aus, daß nur Erbberechtigte unterstützungspflichtig seien. Da der Schwager aber der Schwägerin gegenüber nicht erbberechtigt ist, folgt aus dieser Bestimmung, daß die Unterstützungsberechtigung der Frau E.-K. gegenüber den Beklagten ausgeschlossen ist. Die Klägerin stützt sich in dieser Frage auf einen in der „Neuen Zürcher Zeitung" Nr. 1377 vom 15. Oktober 1915 publizierten Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Gisler. Darin wird ausgeführt, wenn der Ehemann seiner Pflicht, für den Lebensbedarf der Frau zu sorgen, nicht nachkommen könne, so werde er unterstützungspflichtig (sollte heißen: unterstützungsbedürftig) und seine alimentationspflichtigen Blutsverwandten und eventuell die öffentliche Armenpflege hätten ihm zu helfen. Nicht die Ehefrau, sondern der Ehemann sei damit armengenössig geworden, und die Rekurrenten (die Brüder des Ehemannes) seien daher als seine Blutsverwandten zur Unterstützung herangezogen worden und nicht als Verschwägerte seiner Ehefrau. Diese Konstruktion ist aber unnatürlich und unhaltbar. Sie scheint eben nur geschaffen worden zu sein, um jene Ausdehnung der Unterstützungspflicht zu ermöglichen, welche nach den bereits gemachten Ausführungen abzulehnen ist. Präjudizielle Bedeutung kann dieser Entscheid aus verschiedenen Gründen nicht haben. Einmal kann auf die Begründung, wie sie in einer Tageszeitung wiedergegeben ist, nicht abgestellt werden, da es sich dabei lediglich um eine Berichterstattung auf Grund der mündlichen Beratung des Gerichts handelt, und einerseits solche Berichterstattungen häufig an Ungenauigkeiten leiden, anderseits die maßgebende Motivierung des Entscheides in der Ausfertigung abweichen kann von derjenigen in der mündlichen Beratung. Sodann handelt es sich bei dem erwähnten Entscheid nicht um eine Zivilsache, sondern um einen staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung der Rechtsgleichheit. Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts konnte und wollte kein Präjudiz schaffen für die Interpretation des Art. 328 Z.G.B. Das

ergibt sich auch daraus, daß der Entscheid vom Bundesgericht selber nicht publiziert worden ist. — Da die erste Voraussetzung der Klage aus Art. 328 und 329 Z.G.B. die grundsätzliche Unterstützungspflicht der Beklagten gegenüber der Ehefrau und den Kindern des A. E. fehlt, sind die weiteren Einwendungen der Beklagten auf Grund dieser Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse, nicht mehr zu prüfen. — Die Frage, ob Joseph E. eventuell haftbar sei gestützt auf ein Schuldversprechen, ist zu verneinen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts appellierte die Armenpflege der Stadt Zürich. Die II. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts erklärte unterm 16. November 1916 die Berufung der Klägerin aus folgenden Gründen für begründet: Nach Z.G.B. Art. 328 sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Die zu entscheidende Frage ist hier, ob sich die geschwisterliche Unterstützungspflicht auf die Person des unterstützungspflichtigen Geschwisters beschränkt, selbst wenn letzteres verheiratet ist und Kinder hat. Sie muß um der eigentümlichen Konsequenzen willen, die einträten, wenn sie bejaht würde, und die die Unrichtigkeit des Gedankens der Beschränkung auf die Person des unterstützungspflichtigen Geschwisters dartun, verneint werden. Beschränkt sich nämlich die Unterstützungspflicht strenge auf die Personen des Bruders oder der Schwester, so wird in jedem einzelnen Falle der Entscheid über die Unterstützungspflicht davon abhängen, ob die Mittel des Unterstützungsbedürftigen zum eigenen Unterhalt ausreichen oder nicht; reichen sie hiezu nicht aus, so ist er mit bezug auf seinen eigenen persönlichen Lebensunterhalt von den Geschwistern zu unterstützen, reichen sie dagegen zu eigenem, nicht aber zum Unterhalt von Frau und Kindern aus, so ist die Unterstützungspflicht nicht begründet. Von diesem Standpunkt aus wären demnach die Geschwister des Ehemannes befugt, die Unterstützungspflicht abzulehnen, weil der Bruder genügend verdient, um sich selbst zu erhalten, und die Geschwister der Ehefrau deshalb, weil letztere ebenfalls ihren eigenen Lebensunterhalt verdient, wennschon der Verdienst Beider zum Lebensunterhalt der Kinder nicht ausreicht und sie sich somit in Not befinden und deshalb auf Unterstützung angewiesen sind. Es ist nicht anzunehmen, daß dem Zivilgesetzbuch der Gedanke einer derartigen von der Auflösung der Familie in ihren einzelnen Bestandteil ausgehenden Regelung der Unterstützungspflicht zugrunde liegt; nicht auf die höchstpersönliche Art des Bruders oder der Schwester ist abzustellen, und es ist wider die Natur der Sache, ihre Person als Einzelindividuum von ihrer Person als Eltern ihrer Kinder zu unterscheiden. Im vorliegenden Falle, wo es sich um die Unterstützung des Bruders handelt, kommt nicht dessen rein persönliche Not in Betracht, sondern seine Not als Haupt der Familie; die Not seiner Familie ist auch seine Not, und wenn er seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Unterhalt von Frau und Kindern (Art. 160 Z.G.B.) nicht nachzukommen vermag, so liegt Not im Sinne des Art. 328 Z.G.B. vor und sind die Geschwister unterstützungspflichtig. Diese Auffassung steht in Uebereinstimmung mit der des Bundesgerichts, das in einem ähnlichen Fall sich dahin ausgesprochen hat, sie entspreche dem unverkennbaren Willen des Gesetzes (Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung vom 30. September 1915 i. S. Gisler ca. Uri). Sie wird übrigens noch durch eine weitere Erwägung gestützt. Das Gesetz spricht nämlich nach den Geschwistern nur von den Blutsverwandten, die zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet seien; wäre die Auffassung der Beklagten richtig, so hätten bei Not des verheirateten Sohnes dessen Vater bei Ausmessung der Unterstützung zwar den Sohn und dessen Kinder, nicht aber, weil sie zweifellos nicht Blutsverwandte des Schwiegervaters ist, die Ehefrau des Sohnes zu berücksichtigen, was doch

sicherlich nicht als die Meinung des Gesetzes anzusehen ist. — Geschwister sind auch dann unterstützungspflichtig, wenn die Not der Geschwister ihren Grund darin hat, daß sie nicht mehr imstande sind, aus eigenen Mitteln ihren familienrechtlichen Pflichten nachzukommen; der Umfang ihrer Verpflichtung richtet sich nach dem Umfang der Verpflichtungen des Unterstützungsberechtigten, die, wenn er Familienvater ist, gegenüber seinen Familienangehörigen auf Sorge für Wohnung und Unterhalt geht. Grundsätzlich sind daher die Beklagten verpflichtet, an den Bruder Adolf das zum Lebensunterhalt seiner selbst und seiner Familienangehörigen Erforderliche zu leisten. Hieran wird durch den Umstand, daß der gemeinsame Haushalt aufgehoben und die Zahlungen der Klägerin direkt an die Ehefrau geleistet wurden, nichts geändert; denn die Zahlungen erfolgten auf Rechnung des Familienhauptes, und es hätten wohl die Beklagten vom Richter angewiesen werden können, die Zahlungen direkt an die Ehefrau zu leisten. (Z.G.B. Art. 171.) — Die Beklagten haben den Standpunkt eingenommen, in erster Linie hätte die Armenpflege den A. E. für die bezahlten Beträge belangen sollen, eventuell den Vater E., sowie die Blutsverwandten der Ehefrau des A. E. Hiezu ist zu bemerken, daß es der Klägerin frei steht, ob sie sich an den Berechtigten oder die Verpflichteten halten will; es ist übrigens kaum anzunehmen, daß A. E. zur Zeit der Klageeinleitung oder wenige Wochen nach Empfang der Unterstützung in der Lage gewesen wäre, sie zurückzuerstatten, und die Beklagten selbst haben eine derartige Behauptung auch gar nicht aufgestellt. Der zunächst Verpflichtete ist allerdings der Vater E.; da aber die Beklagten ihn gerade zur streitigen Zeit unterstützten, so ist der Behauptung der Klägerin, es wäre von ihm nichts erhältlich gewesen, Glauben zu schenken. Richtig ist, daß neben den Beklagten auch deren weitere Geschwister unterstützungspflichtig sind; allein es besteht wohl für die Klägerin keine Pflicht, die Geschwister samthaft einzuklagen, sie ist vielmehr berechtigt, einzelne, von denen sie annimmt, sie befinden sich in günstigen Verhältnissen, herauszugreifen, wobei es letzteren überlassen sein mag, ob und in welcher Weise sie auf ihre Mitverpflichteten zurückgreifen wollen. Uebrigens wäre es Sache der Beklagten gewesen, darzutun, daß die Voraussetzungen der Klage bei den andern Geschwistern vorhanden seien, was in keiner Weise geschehen ist, nicht einmal deren Namen sind genannt worden. Die Blutsverwandten der Ehefrau des A. E. endlich kommen deshalb nicht in Frage, weil es sich zu dessen Lebzeiten vom juristischen Standpunkt aus um seine und nicht um ihre Not handelt. — Auf Grund der eigenen Angaben der Beklagten über Familienbestand und Einkommen sind ihre allgemeinen Verhältnisse als günstige anzusehen (Z.G.B. Art. 329, Abs. 2), jedenfalls in dem Sinn, daß sie zusammen imstande sind, mit dem eingeklagten Betrag den A. E. zu unterstützen; der Frage, ob und in welchen Beträgen sie allenfalls zu späteren oder dauernden Unterstützungen herbeigezogen werden könnten, soll aber damit nicht vorgegriffen werden. Die Beklagten solidarisch zu ihren Leistungen zu verpflichten, geht aus rechtlichen Gründen nicht an (O.R. Art. 143), vielmehr ist es den Verhältnissen angemessen, die streitige Summe auf die Beklagten zu gleichen Teilen zu verlegen.

Gegen das Urteil der Appellationskammer des Obergerichts reichten die Beklagten Kassationsbeschwerde ein auf Grund von § 344 Ziffer 9 Z.P.O. und führten aus, der Vorentscheid stehe mit den klaren Bestimmungen von Art. 328 und 329 Z.G.B., die nur die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und der Geschwister, nicht aber der Seitenverwandten (Verschwägerten) kennen, in Widerspruch. Die Auffassung der Vorinstanz, die Not der Ehefrau und der Kinder eines Bruders sei die Not des Bruders selbst, könne schon deshalb nicht richtig sein, weil, wenn der Ehemann gestorben sei, die Notlage seiner Frau

und seiner Kinder nicht mehr als seine eigene Not erklärt werden könne. — Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde indessen vom zürcherischen Kassationsgericht unterm 23. April 1917 abgewiesen, weil A. E. von der Pflicht, für den Unterhalt von Frau und Kindern aufzukommen (Art. 160 Z.G.B.), auch durch eigene Not nicht befreit war. Da er dieser Pflicht nicht nachkam, mußten Frau und Kinder von der Klägerin unterstützt werden; sie trat daher an seine Stelle. Daß nach Art. 328 und 329 die Unterstützungspflicht der Geschwister auch in einem solchen Falle begründet ist, hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts in einem Entscheide i. S. Gisler als zutreffend erklärt. Auch wenn indessen von diesem bundesgerichtlichen Urteil abgesehen wird, würde der angefochtene Entscheid nicht klares Recht verletzen, da eine verschiedene Auslegung der Art. 328 und 329 als möglich erscheint.

Schweiz. Eine Streitfrage betr. das Kriegsnotkonkordat. Das Bundesgericht hatte im Jahre 1917 in einer zwischen zwei Kantonen hängigen Streitfrage die Bestimmung des Art. 1, Abs. 2, des Konkordatstextes zu interpretieren, wonach die Wehrmannsunterstützung von der Vereinbarung „nicht berührt wird". Diese Bestimmung war vom Heimatkanton einer bedürftigen Wehrmannsfamilie dahin ausgelegt worden, daß er nicht verpflichtet sei, dem Wohnortskanton die von letzterem neben der gesetzlichen Wehrmannsunterstützung für Hülfeleistung zugunsten jener Familie aufgewendeten Kosten zur Hälfte zu vergüten, wie die Vereinbarung dies vorschreibt. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung kann aber jener für die Wehrmannsunterstützung stipulierten Ausnahme keine andere Bedeutung beigemessen werden, als daß gemäß dem Willen der vertragschließenden Teile die den Behörden des Wohnsitzkantons durch Art. 24 der Militärorganisation überbundene Verpflichtung zur Tragung von ¼ der Kosten der gesetzlichen Wehrmannsunterstützung keine Aenderung erleidet, bezw. daß für diesen ihm überbundenen Kostenanteil der Wohnsitzkanton vom Heimatkanton des Wehrmannes eine Beitragsleistung nicht beanspruchen kann. Die vertragsgemäße Beitragsleistung des Heimatkantons an die dem Wohnsitzkanton über die gesetzliche Wehrmannsunterstützung hinaus erwachsenden Unterstützungsauslagen kann dagegen nicht verweigert werden.

Der Bundesrat hat seinen Entscheid in diesem Sinne getroffen. St.

Bern. Stadtbernische Arbeits- und Gewerbezentrale. Der Bericht über das Arbeitsjahr 1917, den der Präsident, Herr Armeninspektor Pfarrer Lörtscher, an der Vereinsversammlung erstattete, bestärkte die Anwesenden aufs neue in der Ueberzeugung, daß das, was der Verein erstrebt — durch den Krieg in Not geratenen Frauen und Töchtern Hülfe zu bringen, nicht durch Almosen, sondern durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Anlernung zur Arbeit — etwas durchaus Notwendiges ist und es je länger desto mehr sein wird. Die Betriebsrechnung verzeigte Fr. 31,337. 43 an Einnahmen und Fr. 30,751. 13 an Ausgaben; daß sie dies Mal mit einem kleinen Aktivsaldo abschloß, ist lediglich dem rein zufälligen Umstand zu verdanken, daß die Subventionen von Behörden, Korporationen und Privaten im Berichtsjahre etwas reichlicher flossen (Fr. 5421. 40). Der Erlös aus den Arbeiten erreichte den Betrag von Fr. 23,520. 08 und an Löhnen wurden Fr. 15,277. 75 ausbezahlt. St.

Ein intelligenter **Jüngling** könnte unter günstigen Bedingungen den

Sattler- und Tapeziererberuf

erlernen bei **G. Zimmermann**, Sattler u. Tapezierer, **Münchwilen**, Kanton Thurgau. 478

Schreinerlehrling,

groß und kräftig, **sucht** bei einem tüchtigen Meister zu plazieren und erbittet Offerten

Anstalt Freienstein bei Norbas, Kanton Zürich. 480

Ein Jüngling, der den 479

Spengler- und Installateurberuf

erlernen will, findet Lehrstelle bei

G. Zulauf, Spenglerei, **Brugg**.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.